

Einkommen d: 23ten Juny 1824.

annot.

*Johann Gottlieb Finsterbüschens
Kauf - Aufsatz*

*Johann Gottlieb Finsterbuschens
Kauf - Aufsatz*

über deßen erk [sic!] seinen Vater erkauften
Mahl- Oel und Schneidte-Mühle, in
Unter-Wiederau.

No. 67. des Hypotheken Buchs über Wiederau.

Zuwissen sey hiermit, daß untengesetz-

ten Tages in dasigen Dorfgerichten in Per-
son erschienen sind:

Mstr: Johann Gottlieb Finsterbüsch,

*Mstr: Johann Gottlieb Finsterbusch,
Erb- und Eigenthumsmüller allhier,
Verkäufer an Einen, seinen ein-
zigen Sohn:*

Johann Gottlieb Finsterbüsch

*Johann Gottlieb Finsterbusch
anjetzt als Mühlknappe bei sei-
nen Vater; 21½Jahr alt.*

Käufer, an andern Theil.

Und haben nachstehenden Kauf zur Obrigkeitli-
chen Bestädigung vorgetragen.

[lat. sic = wirklich so]

Es verkauft nämlich ersterer seine, nach den Amtshandelsbuche über das Dorf Wiederau, vom Jahr 1785. und am 9. July 1803. in Lehn und Würden erhaltene Mahl- Oel- und SchneidteMühle vor 6. Ruthen gelegen, und zwar mit den Gebäuden und Gärten in Unter-Wiederau, an Gemeinde Güthern, die untern Felder, aber an den Herrschaftlichen Güthern, und an der andern Seite an der sogenannten Wiederbach. Die obern Felder aber an Johann Gottlob Lindners, und Johan Gottfried Mehnerts, Feldern im Wiederau; an der hintern Ecke aber an Johann Gottfried Jäkels - Johann Gottlob Endmanns - Johann Gottlieb Titzens - und Joh: Christian Mathersens(?) allseits Bauern in Seitenhayn Feldern, in Rainen - Zäunen - und Steinen gelegen, mit alle den vorhandenen Gebäuden, und sämtlichen darzu gehörigen Grund und Boden, auch was sowohl in jenen, als auf diesen, Erd- Nied- Wind- Wand- Band- Mauer- und Nagelfeste sey, nichts hiervon ausgeschlossen, wie auch mit allen-

Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, und wie solches zeit-hero entrichtet und prästiret worde[n] als:

1.) An Königlichen,

71. volle Schocke, wovon
56. gangbar, und
15. decrement sind.

wornach Märsche und Einquartirungen repartirt, und Land und Pfennigsteuern darnach eingenommen werden.

--„ 8. g. 6. d. zu einen jeden einfachen Quartbr: Quanto.

--„ 2. g. --„ nach 6. Ruthen Beitrag, vor Lehn --„ 8. g. gerechnet, solche König. Gelder zur Amtssteuer Einnahme einzunehmen, und an gehörigen Ort zu schaffen, halb *Johane*, und halb *Weinachten* gefällig.

auch

--„ --„ 4. d. von jeden Meißnischen Gül- den, sogenanntes Ufgeld, die Land- und Pfennigsteuern gleichfalls zur Amtssteuer Einnahme einzunehmen und nach Leipzig zur Creiseinnahme zu senden.

2.) An Herrschaftlichen,

--„ 1. g. --„ *Walp:* }
--„ 1. g. --„ *Mich:* } an Erbzinsen.

--„ 4. g. 6.d. *Walp:* }
--„ 4. g. 6.d. *Mich:* } an Meisterzins.

--„ --„ 6.d. *Walp:* }
--„ --„ 6.d. *Mich:* } an Hopfenanweise-
Geld.

--„ 7. g, 6.d. *Reminiscere.*
--„ 7. g. 6.d. *Trinitatis*
--„ 8. g. 6.d. *Crucis* incl. 1 g.
Einnehmergeb.
--„ 7. g. 6.d. *Lucia.* } An
Jagdgelde.

ferner:

auf den Oberfeldern, von allen Ge-
trayde die zehende Garbe, oder
Gebund an Rauchzehnden, ingleichen
von jungen Vieh das siebende Stück
an Fleischzehenden abzustatten,
und jenen nach beschehener Abzahn-
dung in die Herrschaft. Zehend-Scheu-
ne zu fahren, letztern aber herein
ins Schloß Wechselburg zu schaffen.

Alljährlich 3. Handfrohtage, worzu solche
angeheißen werden, entweder *inatura*
oder jeden nicht verrichteten Tag auf Ver-
langen mit -- 3.g. -- in die Herrschaft. Oe-
conomie Einnahme zu bezahlen.

Bei dem Herrschaft. Vorwerke in Wiederau
Einen Tag in der Grumt-Erndte zu
frohen, oder solchen auf Verlangen
mit --,, 2.g. --,, zu bezahlen.

Das zum Verkauf, und zum Schlachten
tüchtig seyende Vieh, als Ochsen -
Kühe - Kalben und Stiere vorhero
gnädiger Herrschaft anzubieten.

Die vier Herrschaft. Reihenkälber zu
Lichtmeß in der Gemeinde jedes mit
--,, 16.g. --,, bezahlen zu helfen.

Den Herrschaft. Schloßwächter alljährlich
mit 1.g. 2 ½ d. besolden zu helfen.

Bei Inquisiten der Reihe nach mit
zu wachen, auch die Inquisitions
und peinlichen Kosten, nach den Re-
ceßen und zwar nach 6. Ruthen be-
zahlen zu helfen.

Bei Erbschaften vom Erbe, von jeder -
Erbportion --,, 12.g. --,, Herrschaft.
Theilschilling an gnädige Herrschaft
abzustatten.

Und was nur sonst zu entrichten und zu
prästiren sein möchte, auch das die
etwa nicht inserirten, jedoch aber
wirklich exestirenten Beschwerden
nicht für ausgeschlossen angesehen
werden mögen.

An Eingangsgedachten

Johann Gottlieb Finsterbusch

einzigster Sohn des zeitherigen Erb-
und Eigenthumsmüllers allda.
um und vor

3562. Thlr: --,, --,, Kaufsumma des Mahl- Oel-
und Schneidemühlen Grund-
stücks, und,
438. Thlr. --,, --,, das besondere nachstehende
specificirte Inventario.

Sa: 4000. Thlr: --,, --,, ganzer Haupt u. Kaufsumma.

[am linken Rand von anderer Hand nachgetragen:]

Das Herrschaftliche Lehngeld
ist mit Rücksicht auf den [?]

vom[?] d[.]y[?] Dingstuhls auch tran[s]-
[d[.]y =dahiesigen?]

feri[e]rten [?] Auszug, jedoch

das Inventarium, welches

der Verlehnung nicht unterliegt,

ausgeschlossen, nach 3900 rt. -- --

mithin auf

195 rt. --,, --,, nebst

--,, 3 g. --,, Siegelgeld

195 rt. [Taler] 3 g.[Groschen] --,, [Pfennig] Su[mme].

bestimmt. J[ustiz].Amt Wechselburg

den 23ten Juny 1824.

[Unterschrift]

Joh Fr Brückner

J[ustiz] Amtm[ann]

[Dabei dürfte es sich um diesen Mann handeln:

Johann Friedrich Brückner

Justizamtmann in Wechselburg und Rochlitz,

später Amtshauptmann in Chemnitz.

siehe Google Books [Seite 37], Album der

Schüler zu Kloster Rossleben von 1742-1854

<https://goo.gl/OTw6ee>]

195 rt. 3g. --,, Lehn u. Siegelgeld

erhalten am 23ten Juni 1824.

[Unterschriften]

und folgender Gestalt zu be-
zahlen:

6. Thlr. 16.g. der Kirche zu Wiederau
an zwey eisernen Stamm-
kühen, alljährlich mit --,,
8. g. --,, zu verzinsen, und
jedes Jahr zu Martine
gefällig.

3. Thlr. 8.g. der Kirche zu Wechselburg
an einer eisernen Stammkuh
ebenfalls alljähr. mit --,,
4. g. zu verzinsen;

welches Käufer an der Kauf-
Summa abrechnet.

- 2090.Thlr. --„ --„ zum Angelde,
hierfon soll erhalten,
- 800.Thlr. --„ --„ Carl Gottlob Naumann
Gärtner daselbst, als ein
mit 4.pr: von Hundert
zinsbares Capital, wo-
für dieses Mühlengrund-
stück laut Registratur
d.d. Amt Wechselburg d. 5.ten
Juny 1821. Bereits ~~une~~
unterpfändlich und mit obrig-
keitlichen Consense haftet,
und welches ohne Neuerung
als ein Theil unsbezahlter
Kaufgelder auf beiden
Theilen freystehende $\frac{1}{4}$.
jähriger Aufkündigung zahl-
bar, ~~mit der selben Verzin-~~
~~ung~~ auf diesen Mühlen-
guthe stehen bleiben soll.
- 790.Thlr. --„ --„ sind bei der Uibergabe der
Wirthschaft an Verkäufern
zahlbar, wäre Verkäufer
jedoch das Geld nicht benö-
thigt, sind sie von dem Tage
der Uibergabe an, jährlich
mit 3.proc: zu verzinzen
und übrigens auf Einviertel-

jährige Aufkündigung beider
Theile zahlbar.

500. Thlr. --,,--,, behält deßen Sohn, als Käufer innen, als väterliche Mithilfe.

900. Thlr. --,,--,, erhalten die 3. Töchter, *F* wovon jede Tochter 300. Thlr: --,, --,, als väterliche Mithilfe erhalten soll, mit Eintritt des 15. ten Lebensjahre an zahlbar ode[r?] mit 4. *proc*: vom 15. ten Jahre an, jährlich zu verzinsen, auch mit einvierteljähriger Aufkündigung der beyden Theile zahlbar, als:

F 1.) Hanna Rosina
2.) Hanna Juliana
3.) Rosina Carolina } Geschwister
Finsterbusch

1000. Thlr. --,,--,, sollen in Tagzeiten bezahlt werden, alljährlich 25 rt. --,, und ein Jahr nach der Uibergabe den Anfang zu machen, sollte aber ~~K~~ Verkäufer gesonnen werden seine Herberge ganz abzutreten, so ist Käufer verbunden, von den nachstehenden Tagzeitgeldern

[*F* = Einfügezeichen in der Zeile 6 + 16]

die Hälfte baar, mit einviertel-
jähriger Aufkündigung, heraus
zu zahlen; ferner zu bemerken
ist, daß von den 1000. rt. --,, --,,
Tagzeitgeldern 100. rt. --,, --,,
die 3. Töchter zusammen erhal-
ten sollen, und zwar jede der
3. Töchter mit den erreichten
18ten Jahre, ~~solche~~ jedoch die jedesmalige
Termingelderzahlung an den Ver-
käufer unbeschadet und unaus-
gesetzt; bis zum 18.ten Jahr stehen
diese 100. rt. --,, --,, unverzinslich,
von da an sollen sie mit 4. von
Hundert verintreßirt werden.

Hierüber, wegen der Herberge und Ausge-
dünge wird sich von Verkäufern vor-
behalten, wie folget:

- 1.) Zeitlebens freye Herberge für sich
seiner Ehefrau und Kinder, bis letztere
sich verändern oder heyrathen, vor;
als nämlich die befindliche Oberstube,
nebst der dabei befindlichen Kammer
im Verschuß und Gebrauch zu haben.
- 2.) auf den Oberboden über der Ober-
stube über zwey Sparren breit bis
zu First aus zu Aufbewahrung des

Holzes- Flachses- Knotten und Wirthschafts Sachen.

- 3.) Den Kleinen Keller zur Hälfte, zu Aufbewahrung der Erdäpfel und andere Gemüße.
- 4.) An Getrayde 7.½. Scheffel gute reine Körner, als:
- ½. Schf. Winter-Weitzen,
 - 4. Schf. Korn,
 - 2. Schf. Gerste,
 - 1. Schf. Hafer,
 - 2. Schf. gute eßbare Erdäpfel.
 - ¼. Schf. Lein in Käufers gedüngtes und zugerichtetes Feld um die Urbani Zeit zu säen und solchen zu beschicken, bis ins trockene.
- } Dresdner
Maaß.
- 5.) 2. Grätzebeete in Grätzegarten, unten an der Schneidemühle die untere 2. Beete, und mit Käufers Dünger zu düngen. Auch alljährlich 2. Schock Krauthäupter auszustecken, wo es ihnen beliebt.
- 6.) Von Walpurgis bis Michaelis allwöchentlich 1. Nösel Butter, und 8. Kannen Winter-Butter, längstens vier Wochen vor Michaelis eingelegt; die Kanne 2. lb: an Gewicht, habent.

- 7.) 1. Schock Kuhkäse, wovon sich Verkäufer die Wahl vorbehält, *inatura*, oder mit 1. rt. --,, --,, zu bezahlen;
- 8.) 1. Schock gute Hühner Eyer.
- 9.) Von Walpurgis bis Michaelis allwöchentlich 2. Dresdner Kann gute Milch, oder nach Auszüg. Wahl davor --,, 1.g. --,, zu bezahlen.
- 10.) Von einen fetten Schwein, allwo das ganze wenigstens 4.Stein wiegen muß davon die Hälfte, sowohl Fleisch, Wurst und Schmeer; zur Weinachtszeit allemal gefällig.
- 11.) Von allen erbauten Obste den 4.ten Theil sowohl Abfall als Abgenommenen.
- 12.) Wenn Käufer bäckt, daß Verkäufer 4. bis 5. Brode kann mit backen, auch alljährlich 4. mal kann Flachs in Backofen darren.
- 13.) Ferner behält sich Verkäufer vor, daß er seinen Auszug nebst seiner Ehefrau könne verzehren, wo er wolle, hohlet ihn aber selbst ab, oder läßt es durch ander Leute abhohlen.
14. Das Getreyde soll Auszüg. alljährlich die eine Hälfte zu Ostern, die andre zu Martini verabreicht werden, auch

stehet Verkäufern frey, das Ausgedünge *inatura*, oder alles nach den mittlern Marktpreis sich bezahlen zu lassen.

15.) Sollte eines oder das andere versterben bleibt das Ausgedünge unverändert.

16.) Wenn Verkäufers 3. Töchter heyrathen sollten, ist Käufer verbunden, jeder eine Kuh unentgeltlich zu verabreichen jedoch hat Käufer erst 2. Kühe zur Vorwahl; desg. soll jede bei der Verheyrathung 1.Schf. Korn dresdner Maas, 1.Virtel Lein erhalten, oder sowohl Korn als Lein nach den Marktpreis zu bezahlen.

An Inventario, als:

1.)	1. Pferd mit sämmtlichen Geschirr	54. Thlr.	--,,	--,,
2.)	4. Kühe, nebst Ketten	64.	"	--,,
3.)	6. Hühner, nebst Hahn.	1.	"	8. --,,
4.)	2. Fahrwagen mit Zubehör	60.	"	--,,
5.)	1. Ackerpflug mit Zubehör	10.	"	--,,
6.)	1. Feldhaken	3.	"	--,,
7.)	1. Feldwälze	1.	"	--,,
8.)	5. Eggen	5.	"	--,,
9.)	12. Dreschflegel	2.	"	--,,
10.)	2. Heugabeln	--,,	"	12.--,,
11.)	2. Radakarn	5.	"	--,,
12.)	1. Schubkarn	4.	"	18.--,,
13.)	1. Bruchsteinerner Brühtrog.	5.	"	--,,

Lat: 215. Thrln.14.--,,

Transp: 215. rt.14. g.--„

14.)	8.	Beutel in die Mahlmühle	32.	rt.	--„	--„
15.)	6.	Aufschüttfäßer	3.	"	--„	--„
16.)	2.	Mulden	1.	"	--„	--„
17.)	2.	Purstwische,	1.	"	--„	--„
18.)	2.	Siebe	1.	"	--„	--„
19.)	8.	Billen	5.	"	8.g.--„	
20.)	1.	Brechstange	1.	"	--„	--„
21.)	3.	Hammer	3.	"	12."	--„
22.)	2.	Spelläxte	1.	"	12."	--„
23.)	1.	Haura (?) Axt	--„	"	12."	--„
24.)	1.	Graupenstein mit Hau u. Lauft	13.	"	--„	--„
25.)	10.	Schock ausgeschnittene Kämme	34.	"	--„	--„
26.)	16.	Stck: Klammern	2.	"	16."	--„
27.)	2.	Bretfeilen nebst Schrankeisen	2.	"	4."	--„
28.)	3.	paar Tücher zum Oelschlagen	15.	"	--„	--„
29.)	2.	paar Oelnäpfe	2.	"	--„	--„
30.)	4.	paar Oel Keile	2.	"	--„	--„
31.)	1.	Loh-Sieb	--„	"	18."	--„
32.)	1.	Fuß-Winde	14.	"	--„	--„
33.)	alles	übrige Schirr und Nutzholz.	60.	"	--„	--„
34.)	1.	Getrayde Fär	3.	"	--„	--„
35.)	1.	Backtrog	2.	"	--„	--„
36.)	2.	große Mehlkasten	13.	"	--„	--„
37.)	1.	neue Futterbank, mit Klinge	5.	"	--„	--„
38.)	2.	derg. Kleine	4.	"	--„	--„

Sa: 438.Thlr.--„ --„

an Inventario.

[Purstwische = Borstenwischer]

Nachdem nun allerseits Contrahenden auf deutliches Vorlesen hierbei verblieben, den abgeschloßenen Kauf in allen Clauseln und Puncten getreulich nachzukommen, handgebent versprochen haben, bathen daher, daß dieser Kaufaufsatz zur Aprobation und Confirmation eingereicht werde, solches alles ist geschehen, in Beisein der hierbei unterschriebenen - Gerichtspersonen;

Sign. Wiederau, d. 22. Juny: 1824.

Johann Gottlieb Knorr, Richter
Johann Gottfried Mathes GerichtSchöppe
Christian Gottfried Schleif GerichtSchöppe.

Johann Gottlieb Knorr, Richter
Johann Gottfried Mathes GerichtSchöppe
Christian Gottfried Schleif GerichtSchöppe.

Impressum

Transkription & Design: "Bernd Niemann", Bamberg
bernd.niemann@bnv-bamberg.de

in Zusammenarbeit mit

"Carsten Brumlich", München
cbrumlich@gmail.com

&

"Thomas Fischer", Bottrop
th-fischer-bottrop@t-online.de

Datum aktuelle Fassung: 24.11.2015

veröffentlicht unter: www.ahnenforschung-liebert.de
thomas@ahnenforschung-liebert.de

**Original beim Staatsarchiv Chemnitz
Bestand 30601 - Herrschaft Wechselburg (Zusammengefasster
Bestand), Nr. 3599
Titel: Amtshandelsprotokoll des Dingstuhles Wiederau mit Wiederau
und Stein.**